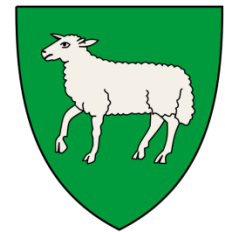


Hundehaltung nach dem Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW)



1.) kleine Hunde

Hunde unter 40 cm Schulterhöhe (Widerristhöhe) und unter 20 kg Gewicht, die nicht als gefährlich eingestuft sind.

Erlaubnispflicht:	Nein
Sachkundenachweis:	Nein
Zuverlässigkeitsprüfung:	Nein
Haftpflichtversicherung:	Nein
Mikrochip:	Nein
Leinenzwang:	Ja <ul style="list-style-type: none"> ⇒ in innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit Publikumsverkehr ⇒ in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen, einschließlich Kinderspielplätzen ⇒ bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen ⇒ bei öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten
Maulkorbzwang:	Nein

2.) große Hunde - § 11 LHundG NRW

Hunde, die ausgewachsen eine Schulterhöhe (Widerristhöhe) über 40 cm oder aber ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen.

Erlaubnispflicht:	Nein, nur schriftliche Anzeigepflicht beim Ordnungsamt
Sachkundenachweis:	Ja, belegbar durch: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Bescheinigung eines von der Tierärztekammer Rheinland / Westfalen-Lippe benannten Tierarztes (§ 6 Abs. 2 LHundG NRW). ⇒ Bescheinigung eines anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle (§ 10 Abs. 3 LHundG NRW). <p>Als sachkundig gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Tierärztinnen / Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 Bundestierärzteordnung ⇒ Inhaber eines Jagdscheines bzw. Personen, mit erfolgreicher Jägerprüfung ⇒ Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz zur Zucht oder zum Handel mit Hunden besitzen ⇒ Polizeihundeführerinnen / Polizeihundeführer
Zuverlässigkeitsprüfung:	Ja <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit obliegt der Behörde. Forderung eines Führungszeugnisses nur, wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen.
Haftpflichtversicherung:	Ja <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Bestehende Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für sonstige Schäden ist nachzuweisen.
Mikrochip:	Ja <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip) ist nachzuweisen.
Leinenzwang:	Ja <ul style="list-style-type: none"> ⇒ in innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit Publikumsverkehr ⇒ in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen, einschließlich Kinderspielplätzen ⇒ bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen ⇒ bei öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten <p>Es bestehen keine Befreiungsmöglichkeiten.</p>
Maulkorbzwang:	Nein

3.) gefährliche Hunde - § 3 LHundG NRW

Sog. gefährliche Hunde sind Hunde der **Rassen: Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier oder Bullterrier oder deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden**. Ferner Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt festgestellt wurde (z.B. bei auf Aggression gezüchteten Hunden; Hunden, die einen Menschen oder ein Tier ohne erkennbaren Grund gebissen haben; Hunde, die unkontrolliert andere Tiere hetzen).

Erlaubnispflicht:	<p>Ja, Beantragungspflicht beim Ordnungsamt des Wohnsitzes. Eine Erlaubnis wird nur bei Nachweis eines besonderen privaten Interesses oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der weiteren Haltung erteilt. Weitere Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vollendung des 18. Lebensjahres b) Nachweis der Sachkunde und Zuverlässigkeit c) Halter muss in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen d) Ausbruchsichere und verhaltensgerechte Unterbringung e) Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung f) Fälschungssichere Kennzeichnung durch Mikrochip
Sachkundenachweis:	<p>Ja, nachzuweisen durch Vorlage einer Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes. Die Sachkunde ist auch von jeder zu benennenden Aufsichtsperson, die den Hund neben dem Hundehalter führt, beizubringen.</p> <p>Als sachkundig gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Tierärztinnen / Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 Bundes-tierärzteordnung ⇒ Inhaber eines Jagdscheines bzw. Personen, mit erfolgreicher Jägerprüfung ⇒ Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz zur Zucht oder zum Handel mit Hunden besitzen ⇒ Polizeihundeführerinnen / Polizeihundeführer ⇒ Personen, die berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen
Zuverlässigkeitsprüfung:	<p>Ja ⇒ Die Beibringung eines beim Bürgerbüro der Gemeinde Schöppingen zu beantragenden Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetzes ist erforderlich. Ein Führungszeugnis ist auch von jeder zu benennenden Person, die den Hund neben dem Hundehalter führt, beizubringen. Keine Zuverlässigkeit liegt z.B. bei Verurteilung wegen vorsätzlichem Angriff auf Leben oder Vermögen, Trunkenheit oder Rauschmittelsucht vor. Unzuverlässigkeit kann sich auch aus anderen Sachverhalten oder Delikten ergeben.</p>
Haftpflichtversicherung:	<p>Ja ⇒ Bestehende Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für sonstige Schäden ist nachzuweisen.</p>
Mikrochip:	<p>Ja ⇒ Fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip) ist nachzuweisen.</p>
Leinenzwang:	<p>Ja ⇒ in innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit Publikumsverkehr ⇒ in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen, einschließlich Kinderspielflächen ⇒ bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen ⇒ bei öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten ⇒ in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern ⇒ außerhalb befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ⇒ alle übrigen Bereiche außerhalb des befriedeten Besitztums</p> <p>Für die zuletzt genannten Bereiche ist eine Befreiung vom Leinenzwang nach erfolgreicher Verhaltensprüfung der für den Tierschutz zuständigen Behörde möglich.</p>
Maulkorbzwang:	<p>Ja ⇒ Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung ab Vollendung des 6. Lebensmonates des Hundes.</p>

4.) Hunde bestimmter Rassen - § 10 LHundG NRW

Hunde bestimmter Rassen sind Hunde der **Rassen: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu** sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden (u.a. Old English Bulldog).

Erlaubnispflicht:	Ja, Beantragungspflicht beim Ordnungsamt des Wohnsitzes. Voraussetzungen: a) Vollendung des 18. Lebensjahres b) Nachweis der Sachkunde und Zuverlässigkeit c) Halter muss in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen d) Ausbruchsichere und verhaltensgerechte Unterbringung e) Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung f) Fälschungssichere Kennzeichnung durch Mikrochip
Sachkundenachweis:	Ja, nachzuweisen durch Vorlage einer Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes oder eines anerkannten Sachverständigen bzw. einer anerkannten sachverständigen Stelle. Die Sachkunde ist auch von jeder zu benennenden Aufsichtsperson, die den Hund neben dem Hundehalter führt, beizubringen. Als sachkundig gelten: ⇒ Tierärztinnen / Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 Bundes-tierärzteordnung ⇒ Inhaber eines Jagdscheines bzw. Personen, mit erfolgreicher Jägerprüfung ⇒ Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz zur Zucht oder zum Handel mit Hunden besitzen ⇒ Polizeihundeführerinnen / Polizeihundeführer ⇒ Personen, die berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen
Zuverlässigkeitsprüfung:	Ja ⇒ Die Beibringung eines beim Bürgerbüro der Gemeinde Schöppingen zu beantragenden Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz ist erforderlich. Ein Führungszeugnis ist auch von jeder zu benennenden Person, die den Hund neben dem Hundehalter führt, beizubringen. Keine Zuverlässigkeit liegt z.B. bei Verurteilung wegen vorsätzlichem Angriff auf Leben oder Vermögen, Trunkenheit oder Rauschmittelsucht vor. Unzuverlässigkeit kann sich auch aus anderen Sachverhalten oder Delikten ergeben.
Haftpflichtversicherung:	Ja ⇒ Bestehende Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für sonstige Schäden ist nachzuweisen.
Mikrochip:	Ja ⇒ Fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip) ist nachzuweisen.
Leinenzwang:	Ja ⇒ in innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit Publikumsverkehr ⇒ in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen, einschließlich Kinderspielplätzen ⇒ bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen ⇒ bei öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten ⇒ in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern ⇒ außerhalb befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ⇒ alle übrigen Bereiche außerhalb des befriedeten Besitztums Für die zuletzt genannten Bereiche ist eine Befreiung vom Leinenzwang nach erfolgreicher Verhaltensprüfung der für den Tierschutz zuständigen Behörde möglich.
Maulkorbzwang:	Ja ⇒ Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung ab Vollendung des 6. Lebensmonates des Hundes. Eine Befreiung vom Maulkorbzwang ist nach erfolgreicher Verhaltensprüfung bei der für den Tierschutz zuständigen Behörde oder einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle möglich.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Gemeinde Schöppingen telefonisch oder auch persönlich zur Verfügung. Anzeige- und Antragsformulare sind beim Steueramt erhältlich.